

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEICO Verkaufsgeschäfte GmbH für den Umbau von beigestellten Basisfahrzeugen durch Herstellung von Kofferaufbauten und Kastenausbauten

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Umbau von vom Besteller beigestellten Basisfahrzeugen durch Herstellung von Kofferaufbauten und Kastenausbauten durch die SEICO Verkaufsgeschäfte GmbH, Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD (nachstehend SEICO genannt).

2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SEICO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Vertragsschluss

1. Der Besteller ist für die Dauer von 6 Wochen - gerechnet ab Zugang bei SEICO - an seine Bestellung gebunden.

2. Bestellungen führen erst durch in Textform verfasste Auftragsbestätigung von SEICO - innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist - zum Vertragsabschluss. SEICO ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, sofern die Bestellung nicht angenommen wird.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten für den Fall, dass den vereinbarten Preisen, Listenpreise von SEICO zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, die bei Lieferung gültigen Listenpreise von SEICO (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 %, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Beistellung des Basisfahrzeuges und Fertigstellung

1. Der Besteller hat das von ihm beizustellende Basisfahrzeug auf Aufforderung von SEICO innerhalb von acht Tagen am Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD anzuliefern.

Gerät der Besteller mit der Anlieferung des beizustellenden Basisfahrzeuges länger als acht Tage ab Zugang der Aufforderung zur Anlieferung in Rückstand, ist SEICO nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Anlieferung ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt SEICO Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 30 % der vereinbarten Vergütung. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden über-

haupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. SEICO ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

2. Fertigstellungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Mit „ca.“ gekennzeichnete Fertigstellungstermine sind unverbindlich.

3. SEICO ist verpflichtet, einen in Textform als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten.

Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat SEICO unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.

4. SEICO hat das Recht zur früheren Fertigstellung, der Besteller die Pflicht zur früheren Abnahme des Auftragsgegenstandes und zur Bezahlung der geschuldeten Vergütung.

5. SEICO leistet und liefert grundsätzlich ab Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

6. SEICO hat mit der Erbringung ihrer Leistungen erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der Anlieferung des vom Besteller beizustellenden Basisfahrzeuges zu beginnen.

7. Verzögert sich der Eingang einer vereinbarten Anzahlung, die Mitteilung von beim Vertragsabschluss offen gebliebenen Ausführungseinzelheiten oder die Anlieferung des vom Besteller beizustellenden Basisfahrzeuges, verschiebt sich der Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung der Fertigungsauslastung von SEICO, mindestens jedoch entsprechend der Verzögerung.

8. Wird der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin auf Wunsch des Bestellers verlegt oder durch Gründe verzögert, die er zu verantworten hat, trägt der Besteller alle daraus resultierenden Folgen, einschließlich einer Neueinplanung in die Fertigung von SEICO.

9. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Fertigstellungstermins SEICO auffordern, fertigzustellen. Die Aufforderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Zugang der wirksamen Aufforderung gerät SEICO in Verzug. Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von SEICO auf höchstens 5 % der für den Umbau vereinbarten Vergütung.

10. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er SEICO nach Ablauf der 6-Wochenfrist in Textform eine angemessene Nachfrist zur Fertigstellung setzen.

Hat der Besteller Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der vereinbarten Vergütung. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird SEICO, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. SEICO haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Fertigstellung eingetreten wäre.

11. Wird ein verbindlicher Fertigstellungstermin überschritten, kommt SEICO bereits mit Überschreiten des Liefertermins in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach Ziffer 9. Satz 4 und Ziffer 10. dieses Abschnitts.

12. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von SEICO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

13. Wenn SEICO den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. SEICO ist jedoch verpflichtet, den Besteller über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstands durch den Besteller erfolgt im Betrieb von SEICO, Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. SEICO teilt dem Besteller zur Abnahme die Fertigstellung durch Mitteilung in Textform oder Übersendung einer Rechnung samt entsprechendem Hinweis mit.

3. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen und zu bezahlen.

Im Falle der Nichtabnahme kann SEICO von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

4. Bei Abnahmeverzug kann SEICO die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von SEICO auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Bestellers.

VI. Anzahlung, Abschlagszahlung und Zahlung

1. Zahlungen können bar, durch unwiderrufliche Gutschrift auf einem Konto von SEICO, durch einen mit unwiderruflicher Einlösebestätigung einer deutschen Bank oder Spar-

kasse oder durch einen auf eine Landeszentralbank ausgestellten Scheck (LZB-Scheck) erfolgen.

2. Eine vereinbarte Anzahlung ist, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leisten. SEICO hat mit der Erbringung ihrer Leistungen erst nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

3. SEICO ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bedingungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

4. Die Vergütung zuzüglich Entgelts für Nebenleistungen ist abzüglich geleisteter Anzahlung und Abschlagszahlungen bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige zur Zahlung fällig.

5. Gerät der Besteller mit der Leistung der vereinbarten Anzahlung länger als acht Tage ab Zugang der Auftragsbestätigung in Rückstand, ist SEICO nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Leistung der Anzahlung ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt SEICO Schadenersatz statt Erfüllung, so beträgt dieser 30 % der vereinbarten Vergütung. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. SEICO ist vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Gerät der Besteller mit der Leistung einer geschuldeten Abschlagszahlung oder der vereinbarten Vergütung länger als acht Tage ab Zugang einer Abschlagsrechnung bzw. der Bereitstellungsanzeige oder der Übersendung der Rechnung in Rückstand, ist SEICO nach Setzen einer Nachfrist von acht Tagen berechtigt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Des Setzens einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller seine geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

7. Gegen Ansprüche der SEICO kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Erweitertes Pfandrecht

SEICO steht wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten

sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Besteller gehört.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des hergestellten Werkes. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von SEICO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

2. Nimmt der Besteller den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so hat er SEICO sich später zeigende Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Sachmängelansprüchen ausgeschlossen.

3. Nacherfüllungen erfolgen nach Wahl von SEICO im Werk Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD oder einer Fachwerkstatt, die durch SEICO beauftragt werden kann.

4. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, leistet SEICO für Mängel Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines neuen Werkes.

5. Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Besteller bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des hergestellten Werkes Sachmängelansprüche aufgrund des Vertrages geltend machen.

6. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von SEICO.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Besteller die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche zu.

8. Erhält der Besteller eine mangelhafte Betriebs- oder Montageanleitung, ist SEICO lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Betriebs- oder Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Betriebs- oder Montageanleitung einem ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergegenstandes entgegensteht.

9. Hat SEICO aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet SEICO beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag SEICO nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertra-

ges überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von SEICO für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannten Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von SEICO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Unabhängig von einem Verschulden von SEICO bleibt eine etwaige Haftung von SEICO bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

IX. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. „Beistellung des Basisfahrzeuges und Fertigstellung“ abschließend geregelt.

3. Sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

4. Für Schadensersatzansprüche gegen SEICO gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. „Haftung für Sachmängel“ Ziffern 9. und 10. entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich SEICO das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XI. Sonstiges

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SEICO und dem Besteller ist der in Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von SEICO nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen von SEICO vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den in Textform verfassten Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auf dieses Formerfordernis

kann nur durch eine in Textform verfasste Vereinbarung verzichtet werden.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag bedürfen der Zustimmung von SEICO in Textform.

Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Bestellers gegen SEICO.

Für andere Ansprüche des Bestellers gegen SEICO bedarf es der vorherigen Zustimmung von SEICO dann nicht, wenn bei SEICO kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Bestellers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse von SEICO an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

3. Der Besteller ermächtigt SEICO, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

XII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren für den geschlossenen Vertrag sowie ihre sämtlichen hiermit zusammenhängenden Beziehungen die Geltung Deutschen Rechts.

2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist das Werk von SEICO Hirtenweg 64, D-27356 Rotenburg (Wümme), BRD.

3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist der Sitz von SEICO ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus diesem Land verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. SEICO ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl auch vor den nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.

XIII. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt werden, die den Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

XIV. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

SEICO wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

(Stand: 25.05.2023)

Ende der Geschäftsbedingungen